***Iryna Torak***

*Studentin im 10. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* [torak@uni-potsdam.de](mailto:torak@uni-potsdam.de)

**Berufsverbot**

Charakteristisch für das deutsche Strafrecht ist ein duales Rechtsfolgensystem. Dieses unterscheidet zwischen Strafe und Maßregeln der Besserung und Sicherung. Begeht der Täter also eine Straftat, so muss er neben der Geldbuße oder Freiheitsstrafe auch mit den Nebenstrafen (§ 45 StGB) bzw. Nebenfolgen (§§ 63 ff. StGB) rechnen. Die Nebenfolgen einer Straftat können nicht isoliert, sondern nur im Zusammenhang mit der Hauptstrafe verhängt werden. Diese dürfen vom Gericht nur dann angeordnet werden, wenn der Täter aufgrund einer entsprechenden Prognose als besonders gefährlich eingestuft wird.

Zu einer der Nebenfolgen gehört auch das Berufsverbot nach §§ 70 ff. StGB. Das Gericht kann die die Ausübung des Berufs oder Gewerbes für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verbieten. In einigen Ausnahmefällen kann das Verbot lebenslang angeordnet werden. Davon soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn damit zu rechnen ist, dass eine 5-jährige Verbotsdauer zur Abwehr der vom Täter drohenden Gefahr nicht ausreicht. Das Verbot kann auch schon vorläufig angeordnet werden, so § 132a StPO. Die Nebenfolge bezieht sich auf alle Berufe oder Gewerbe; auch auf die ehrengerichtlichen und verwaltungsrechtlichen Berufe, wie Ärzte und Steuerberater. Nach vorherrschender Meinung können für Vertreter solcher Berufe Verbote neben möglichen oder erfolgten ehrengerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Maßnahmen eintreten. Strittig bleibt jedoch die Frage der Möglichkeit eines Berufsverbots für Journalisten und Beamte.

Voraussetzung der Anordnung ist zunächst die Begehung einer rechtswidrigen Tat der bezeichneten Art. Diese müsste dann zum Missbrauch des Berufes oder Gewerbes oder unter grober Verletzung der mit ihnen verbundenen Pflichten zu rechtswidrigen Taten führen. Typische Beispiele für den Missbrauch eines Berufes stellen zum Beispiel die Übermittlung wichtiger Informationen an inhaftierte Terroristen oder die Entwendung von Opiaten durch den Arzt dar. Als grobe Pflichtverletzung gilt z. B. umweltgefährdende Abfallbeseitigung bei einem Galvanik-Betrieb oder die Verletzung gesundheitspolizeilicher Vorschriften durch Gewerbetreibende. Entscheidend ist, dass die Tat zumindest in einem sog. inneren berufsspezifischen Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit selbst steht.

Weiterhin dürfen die Entscheidungen über die Verbotsanordnung sowie ihr Umfang dem Verhältnismäßigkeitsprinzip nicht zuwiderlaufen. Die Beurteilung der Gefährlichkeit der Tat sowie die Ausübung des richterlichen Ermessens darf zur Bedeutung eines Berufsverbots nicht außer Verhältnis stehen. Insbesondere der Umfang des Verbots muss auf die Art des drohenden Missbrauchs eindeutig angeglichen und konkret auf den betroffenen Teilbereich beschränkt werden.

Die Folge des Berufsverbots ist die Untersagung der berufsspezifischen Ausübung innerhalb der vom Gericht festgelegten Zeit. Um Strohmanngeschäfte zu unterbinden, bestimmt § 70 Abs. 3, dass der Täter die verbotene Tätigkeit auch nicht für andere ausüben darf. Verstößt er gegen die strafrechtlich untersagte Berufsausübung, wird der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, sodass die Nebenfolgen der Straftat auch nicht gegenstandslos bleiben.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass das Berufsverbot als reine Sicherungsmaßregel seine Schutzfunktion gegen die spezifischen Gefahren erfüllt. Daneben wird nicht nur eine präventive Wirkung vor künftigen Straftaten, sondern die resozialisierende Einwirkung auf den Täter ausgelöst.